

# Vergütungsübersicht

Stand: 1. April 2024

| Leistungen der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherung<br>für ambulant versorgte Patienten |  |
|---|--|
| Leistung  | Vergütung  |
| Pflegebegleitung  | 40,44 €/Std., 3,37 € für angefangene 5 Minuten*    |
| Alltagsbegleitung   | 40,44 €/Std., 3,37 € für angefangene 5 Minuten*.** |
| Anfahrtpauschale 6:00 bis 21:00 Uhr   | 5,54 €*  |
| Anfahrtpauschale 21:01 bis 05:59 Uhr  | 7,92 €*  |

| Selbstzahlerleistungen  |  |
|---|--|
| Leistung  | Vergütung  |
| Rufbereitschaft wochentags von 8:00 bis 17:00 Uhr   | 35,00 €/Monat*.,***                              |
| Rufbereitschaft wochentags, an Wochenenden und an Feiertagen von 8:00 bis 20:00 Uhr                                       | 75,00 €/Monat*.,***                              |
| Aufpreis Notfall-Einsatz Pflegebegleitung nach 17:00 Uhr, an Wochenenden und an Feiertagen                                | 100,00 €/Einsatz*                                |
| Pauschale für Porto, Telekommunikation und Büromaterial im Rahmen der Pflegebegleitung                                    | 15,00 €/Monat inkl. MwSt.*.,***                  |
| Bearbeitungsgebühr für Recherche, Besorgung und Vorfinanzierung von Waren   | 5% des Warenwerts, mindestens 5,00 € inkl. MwSt. |
| Fahrtkosten für Terminbegleitungen im Firmen-Pkw, Besorgungsfahrten sowie Termine außerhalb der Landkreise FS und PAF**** | 0,60 € / gefahrener km inkl. MwSt.               |
| Pflegeordner inkl. individuellem Register   | 7,50 € inkl. MwSt./Stück                         |
| Sonstige Leistungen   | nach Vereinbarung                                |

\* Wir sind vom Bayerischen Landesamt für Pflege anerkannter Erbringer von Entlastungsleistungen gemäß §45a Abs. 1 Sätze 2 und 3 SGB XI. Diese Leistungen sind nach § 4 Nr. 16 Buchstabe g UStG von der Umsatzsteuer befreit.

\*\* Mindestdauer für vereinbarte Termine vor Ort: 1 Stunde

\*\*\* Mindestlaufzeit 3 Monate. Zu zahlen quartalsweise im Voraus. Kündigungsfrist zwei Wochen zum Quartalsende, im Todesfall 7 Tage ab dem auf den Tag des Todes folgenden Tag.

\*\*\*\* Berechnung ab/zu nächstgelegener Landkreis-Grenze FS oder PAF

Jeder Pflegebedürftige, der zu Hause gepflegt wird, hat nach §45b Abs. 1 SGB XI Anspruch auf Leistungen zur Unterstützung im Alltag in Höhe von 125€ Entlastungsbetrag pro Monat. Darüber hinaus gibt es nach §45a Abs. 4 SGB XI einen nachrangigen Umwandlungsanspruch für bis zu 40% des Pflegesachkostenbudgets in Leistungen zur Unterstützung im Alltag. Die Inanspruchnahme muss nicht beantragt werden, für eine Umwandlung von Pflegesachkosten ist jedoch der Bezug von Kombinationsleistungen bei der Pflegekasse anzumelden. Bei Umwandlung von Pflegesachkosten wird das ausgezahlte Pflegegeld anteilig gekürzt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der Inanspruchnahme von stundenweiser Verhinderungspflege für unsere Leistungen. Das Jahresbudget hierfür beträgt bis zu 2.418 €.

Es gilt das Kostenerstattungsprinzip. Diese Rechnung wird von Ihrer Pflegekasse im Rahmen Ihres Budgets übernommen, wenn Sie sie zusammen mit einem Nachweis der Zahlung zur Erstattung vorlegen. Alternativ bieten wir gesetzlich Versicherten die Möglichkeit der Direkt-Abrechnung mit der Pflegekasse im Rahmen ihres Budgets.

Sind Ihre Budgets bei der Pflegeversicherung ausgeschöpft, können Sie unsere Rechnungen im Rahmen Ihrer Steuererklärung als außergewöhnliche Belastungen (haushaltsnahe Pflegekosten) oder als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend machen. Welcher Ansatz für Sie der günstigere ist, hängt von Ihrer persönlichen Steuersituation ab. Bitte lassen Sie sich hierzu bitte fachkundig beraten.

Sie benötigen spezielle Pflege-Unterstützung, zum Beispiel bei der Vorbereitung und Begleitung im Widerspruchsverfahren zur Höherstufung des Pflegegrads, der Abrechnung Ihrer Leistungen mit der privaten Kranken- und Pflegekasse sowie der Beihilfestelle oder der Umsiedlung in ein Seniorenheim? Sprechen Sie uns an. Auch hierbei helfen wir gerne.

Zusätzlich bieten wir über unseren Kooperationspartner Angehörigen-Schulung gem. § 45 SGB XI (Anleitung und Schulung in der Häuslichkeit), Pflegeberatung gem. § 37 Abs. 3 SGB XI (Beratung bei Pflegegeldempfang) und Pflegefachberatung an.